OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753556/5/KLi

Datum:
Linz, 27. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 27. April 2025 des Ing. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28. März 2025, GZ: BHVBSich-2017-282433/16-PH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. März 2025, GZ: BHVBSich-2017-282433/16-PH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Ausstellung eines Waffenpasses für eine Schusswaffe der Kategorie B abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Antrages des Bf vom 16. Februar 2025 und seinem ergänzenden Vorbringen vom 4. März 2025 aus, gemäß § 20 Abs. 1 WaffG sei der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie B nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen sei von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses, die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen sei von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, zu erteilen. Nach § 21 Abs. 2 WaffG habe die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet hätten und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handle – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 5/2016, begehen würden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen würden, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet hätten und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz begehen würden, liege im Ermessen der Behörde. Gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG sei ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft mache, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaft besonderen Gefahren ausgesetzt sei, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden könne.

Nach § 10 WaffG seien private Rechte und Interessen bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren bestehe, möglich sei. Das der Behörde in § 21 Abs 2 WaffG eingeräumte Ermessen dürfe im Sinne des § 6 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen würden. Könne der Antragsteller einen

Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht nachweisen, so liege die Ausstellung im Ermessen der Behörde (§ 10 WaffG).

Die Behörde werde von ihrem Ermessen zugunsten eines Antragstellers, der das 21. Lebensjahr vollendet habe und EWR-Bürger sei, jedoch den Nachweis eines Bedarfs nicht erbringen könne, gemäß § 6 der 2. WaffV dann Gebrauch machen können, wenn die vom Antragsteller glaubhaft gemachten Umstände einem Bedarf nahekommen würden. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes treffe den Waffenpasswerber eine Mitwirkungspflicht am Verfahren. Unbeschadet des ansonsten geltenden Grundsatzes der Amtswegigkeit sei es allein Sache des Waffenpasswerbers das Vorliegen eines Bedarfes zum Führen von Faustfeuerwaffen nachzuweisen bzw. die nach § 22 Abs. 2 WaffG geforderte besondere Gefahrenlage glaubhaft zu machen, welcher am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden könne. Der Verwaltungsgerichtshof fordere in diesem Zusammenhang das Vorhandensein einer besonderen Gefahr, die sich vom Sicherheitsrisiko, dem jedermann außerhalb seines Wohn- oder Betriebsbereiches oder seiner eingefriedeten Liegenschaft ausgesetzt sei, deutlich erkennbar abhebe. Darüber hinaus müsse diese Gefahr für den Waffenpasswerber quasi zwangsläufig und von diesem unbeeinflussbar bestehen. Zusätzlich sei für die Bejahung der Bedarfsfrage erforderlich, dass gerade diesen Gefahren mit Schusswaffen der Kategorie B am Zweckmäßigsten begegnet werden könne. Diese Voraussetzung sei dann nicht erfüllt, wenn beispielsweise mit einer anderen Waffe genauso gut das Auslangen gefunden werden könne.

Wenn auch der Begriff „Bedarf" nicht zu eng auszulegen sei, ändere dies nichts daran, dass es sich eben um „besondere Gefahren" handeln müsse, wozu eine gewisse Konkretisierung in glaubhafter Weise erfolgen müsse. Zur Bedarfsregelung nach § 22 WaffG habe der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung wiederholt darauf hingewiesen, dass eine bloß allgemeine, nicht konkretisierte bzw. spekulative Umschreibung von Gefahrensituationen den Anforderungen des § 22 Abs. 2 WaffG nicht gerecht zu werden vermöge.

Ausgehend von dieser Rechtslage sei es allein Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfes zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden könne, glaubhaft zu machen. Im Verwaltungsverfahren habe der Waffenpasswerber konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableite, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwachse und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handle, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden könne.

Zum anderen sei erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation komme. Die Zweckmäßigkeit in einer bestimmten Situation eine genehmigungspflichtige Schusswaffe zu führen, reiche daher nicht aus, sondern es sei vielmehr glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich sei und dass der Antragsteller selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine solche bedarfsbegründete Situation komme. Dies sei mit dem, dem WaffG allgemein zu Grunde liegenden hoch veranschlagenden öffentlichen Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren nicht in Einklang zu bringen. Zudem sei es nicht unwahrscheinlich, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt (außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen) zu einer Gefährdung Unbeteiligter führe, und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen könne

Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung würden zur Dartuung einer Gefährdung nicht ausreichen, solange sich Verdachtsgründe nicht derartig verdichten würden, sodass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergebe. Die belangte Behörde verweise deshalb auf gelindere Mittel, die die allgemeine Gefahr von Übergriffen hintanzuhalten vermögen, wie zum Beispiel Vorabinformation bei Verdachtsmomenten an die Sicherheitsbehörden, sodass diese gezielt ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen könnten.

Die vom Bf als Bedarf gelten gemachten Szenarien und Beschreibungen seien im Lichte der gängigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geeignet, einen Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG zu begründen. Die Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger für Pflasterbau sei für sich alleine genommen keine Tätigkeit, welche grundsätzlich ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweise. Daran vermöge auch die Tatsache nichts zu ändern, dass der Bf einer der Wenigen sei, welche dieses Amt bekleiden würden. Der Umstand des hohen Migrationsanteils und etwaiger verbaler oder gar tätlicher Ausfälligkeiten dieser, sei für sich genommen keine Gefahr welcher am Zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden könne. Es empfehle sich aus Sicht der Behörde in entsprechenden Situationen deeskalierend vorzugehen und nicht mit dem Vorhandensein oder gar Zurschaustellen einer Faustfeuerwaffe weitere etwaige Eskalationsfaktoren in die Situation miteinzubringen, zumal dieses sowohl für den Bf als auch für andere – zufällig anwesende Personen – immer eine deutliche Gefahr berge und die Gefahrenlage – sowohl für den Bf als auch für weitere anwesende Personen - zusätzlich erhöht werde. Darüber hinaus werde darauf verwiesen, dass die Abwehr von den vom Bf genannten Gefahren durch mögliche gegen den Bf oder seine Ehefrau gerichtete Straftaten nach dem Sicherheitspolizeigesetz den Sicherheitsbehörden und den Organen des Sicherheitsdienstes zukomme. Wie der Bf in seinem Antrag mehrfach ausgeführt habe, habe er bereits Vorfälle der Polizei gemeldet bzw. habe er diese zu

entsprechenden Situationen hinzugezogen. Die Behörde verweise deshalb auch weiterhin auf gelindere Mittel, die die allgemeine Gefahr von Übergriffen hintanzuhalten vermögen würden, wie zum Beispiel Vorabinformation bei Verdachtsmomenten an die Sicherheitsbehörden, sodass diese gezielt ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen könnten, zumal es keinesfalls die Absicht des Gesetzgebers sei, jede Person, die irgendwann einem tätlichen Angriff ausgesetzt sein könnte oder dies bereits einmal gewesen sei, mit dem Recht, Schusswaffen der Kategorie B zu führen, auszustatten.

Wie der Bf in seinem Antrag geltend mache, hätten sich viele der von ihm beschriebenen Situationen in oder um seine Betriebs- und Wohnräume ereignet. In diesem Zusammenhang werde darauf verwiesen, dass es dem Bf bereits jetzt, mit dem alleinigen Besitz der Waffenbesitzkarte, möglich sei, innerhalb seiner Wohn- oder Betriebsräume oder eingefriedeten Liegenschaften eine Schusswaffe der Kategorie B bei sich zu haben, ohne im Besitz eines Waffenpasses zu sein, zumal gemäß § 7 Abs. 2 WaffG eine Waffe nicht geführt werde, wenn diese innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten getragen werde.

Eine allfällige Ermessensentscheidung gemäß § 21 Abs. 2 iVm § 10 Waffengesetz sei somit abzulehnen gewesen, da der Versuch Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, auch zu einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter führen könne. Da gemäß § 6 der 2. WaffV das der Behörde eingeräumte Ermessen nur im Rahmen privater Interessen, die einem Bedarf nahekommen würden, geübt werden dürfe, habe bei oben beschriebener Sachlage vom Ermessen nicht zu Gunsten des Bf Gebrauch gemacht werden können.

Das öffentliche Interesse erfordere es, die mit dem Führen von Faustfeuerwaffen auch durch verlässliche Personen verbundenen Gefahren möglichst gering zu halten, dass Einzelpersonen oder Unternehmen, die sich einer Gefährdung ausgesetzt erachten würden, zunächst im zumutbaren Rahmen alle, auch sie belastende Maßnahmen ergreifen würden, um die von ihnen als gegeben angenommenen Gefahren zu verringern. Vielmehr bestehe das öffentliche Interesse, die Gefahren, welche mit dem Führen von Schusswaffen der Kategorie B, auch durch verlässliche Personen, entstehen würden, darin, möglichst gering gehalten zu werden. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 27. April 2025. Zusammengefasst brachte der Bf vor, er vertrete weiterhin den Standpunkt, dass er auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit und der damit verbundenen Besonderheiten durchaus einer Gefährdung ausgesetzt sei. In diesem Sinne verweise er auf seine Antragstellung vom 16. Februar 2025, sowie auf die von ihm übermittelte ergänzende Information vom 4. März 2025.

Zum Teil könne er der Begründung der belangten Behörde folgen und stimme er zu, dass es im allgemeinen Interesse sein sollte, allfällige Gefahrensituationen im Vorfeld zu erkennen, zu vermeiden und erforderlichenfalls bei den jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden zu melden. Hierzu wolle er auf Situationen verweisen, welche seiner Tochter widerfahren seien als sie noch Schülerin im Gymnasium in B__ gewesen sei. Diese Vorfälle hätten sich ca. 2021 ereignet. Am Nachhauseweg von B__ nach C__ mit dem öffentlichen Bus, sei sie mehrfach von Männern mit Migrationshintergrund angegangen, belästigt und bedroht worden. Auf das Veranlassen des Bf hin seien diese Vorfälle von seiner Gattin im Beisein seiner Tochter am Polizeiposten in C__ angezeigt worden. Die Aussage des Polizisten, welcher die Anzeige aufgenommen habe, sei sinngemäß gewesen: „Ist schon etwas passiert? Nein. Sie wissen ja, dann können wir nichts tun." Seine Gattin und der Bf hätten sich dann überlegen müssen, wie sie ihre Tochter jeden Tag sicher von der Schule nach Hause bringen könnten. Dies bedeutete insbesondere für den Bf, dass er über mehrere Wochen, täglich seine Tochter am D-Weg, von B__ nach C__, begleitete.

Der Bf gebe der belangten Behörde recht, dass eine Schusswaffe niemals das Mittel der Wahl sein könne, wenn es um die Abwehr einer Bedrohung gehe. Leider hätten in den letzten Jahren insbesondere in seinem beruflichen Kontext die Bedrohungsszenarien zugenommen und sei die Gewaltbereitschaft vieler Menschen leider auch gestiegen. Ganz aktuell sei diese Problematik auch bei der Bundesberufsgruppentagung thematisiert worden und auch bei der konstituierenden Ausschusssitzung der Landesberufsgruppensprecher am 25. März 2025 in E__. Vom Landesberufsgruppensprecher der Schwarzdecker und ebenfalls Sachverständiger, sei die Sicherheitsthematik aufgeworfen worden. Er habe ausgeführt, dass auch er mittlerweile mehrfach massiven Bedrohungen ausgesetzt gewesen sei und er habe auch insbesondere den Bf gefragt, welche Erfahrungen er damit habe.

Für das Landesgericht Linz sei der Bf derzeit in einem laufenden Verfahren als Gutachter tätig. Wie sich nach Abgabe seines Gutachtens herausgestellt habe, seien die Leistungen nicht von der beklagten Partei selbst erbrach worden, sondern habe diese einen Subunternehmer türkischer Herkunft beschäftigt. Von dem Subunternehmer sei der Bf kontaktiert worden und habe dieser auch versucht allenfalls Einfluss zu nehmen. Er habe diesen Vorfall umgehend schriftlich an das Gericht gemeldet. Den Beschimpfungen und Untergriffigkeiten, welche er aufgrund seiner starken YouTube-Präsenz teils ausgesetzt sei, habe er bis dato nicht erwähnt, da diese leider im Social-Media-Kontext wohl Standard seien. Auf seinem Kanal setze er sich für das Pflastererhandwerk, das Know-How und Wissenstransfer ein.
Da sich der Vorfall, den er nachfolgend beschreibe, nicht in Österreich, sondern in Deutschland (09/2024) ereignet habe, habe er diesen bis dato nicht erwähnt. Im Zuge der „F__" in G__ präsentiere er seit vielen Jahren das Pflastererhandwerk. Das Hotel sei ca. 30 Minuten außerhalb von G__ gelegen. Er sei mit anderen

Personen jeden Abend in ein sehr gediegenes Lokal essen gegangen. Am vorletzten Messetag sei er beim Verlassen des Lokals direkt von einer Person angegriffen worden. Er habe den Angriff rasch abwehren können und der Angreifer sei dann auf eine weitere Person losgegangen. Der Bf habe umgehend den Notruf kontaktiert und binnen weniger Sekunden sei eine Massenschlägerei entstanden, der er und seine Begleiter nur knapp entkommen hätten können.

Er sei sicher keine ängstliche Person, doch müsse er leider die letzten Jahre beobachten, dass die Gewaltbereitschaft massiv zugenommen habe und auch keine Grenzen mehr kenne. Im Zuge der letzten überbetrieblichen Ausbildungen im Frühjahr 2025 habe er ein teils sehr aggressives Verhalten der Teilnehmer feststellen müssen. Nachdem er dies auch bei den zuständigen Personen thematisiert habe, sei ihm ganz unverblümt mitgeteilt worden, dass viele der Schüler bereits massiv radikalisiert seien und im Sinne der religiösen Ideologie auch eine entsprechende Gewaltbereitschaft bestehe.

Es sei ihm durchaus bewusst, dass dies mehr und mehr ein gesellschaftliches Problem darstelle und nicht spezifisch für ihn gelte. Auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit als Sachverständiger sei er in seinem Berufsfeld durchaus exponiert und sehe daher auch ein Gefährdungspotential. Er ersuche daher sein Vorbringen nochmals zu prüfen, der Beschwerde, stattzugeben und der Ausstellung eines Waffenpasses zuzustimmen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 29. April 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 16. Juni 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf und die belangte Behörde geladen wurden. Den Parteien wurde die Gelegenheit gegeben, ihren Rechtsstandpunkt darzulegen. Die Sach- und Rechtslage wurde umfassend erörtert.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte, erstmals ausgestellt am 14. Juli 2007 mit der Nr. W0076911 für zwei Waffen der Kategorie B, nunmehr vom 8. Oktober 2021 mit der Nr. W0147840 für fünf Waffen der Kategorie B.

Der Bf ist Mitglied im Sportschützenverein in H__, trainiert dort regelmäßig und nimmt an Bewerben in unterschiedlichen Kategorien (mit Faust-feuerwaffen und Selbstladegewehren in unterschiedlichen Distanzen) teil.

II.2. Der Bf ist Pflastermeister und auf seinem Fachgebiet als allgemein beeideter gerichtlich zertifizierter Sachverständiger tätig. Außerdem ist er Landesberufsgruppensprecher, für außerordentliche Zulassungen und Meisterprüfungen engagiert, auch in Zusammenarbeit mit dem WIFI und dem AMS und führt Schulungen im Bereich von überbetrieblichen Ausbildungen durch. Nach den Schilderungen des Bf werden ihm von Berufsschulen auch vermehrt Auszubildende mit Migrationshintergrund zugewiesen, die nicht im „üblichen Lehrlingsalter" von 15 bis 19 Jahren, sondern durchaus schon älter (etwa Mitte 20 Jahre) sind. In Zusammenhang mit deren Ausbildungen, Schulungen, Prüfungen und außerordentlichen Zulassungen kommt es nach der Erfahrung des Bf verstärkt zu Auseinandersetzungen, die vermehrt in aggressiver Form in Erscheinung treten.

Darüber hinaus betätigt sich der Bf auch in verschiedenen sozialen Medien und unterhält einen eigenen YouTube-Kanal, auf dem er die Tätigkeiten des Pflasterlegens umfassend präsentiert. Auch hier kommt es zu Beschimpfungen, Beleidigungen und Herabwürdigungen.

II.3. Mit Eingabe vom 16. Februar 2025 stellte der Bf einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses, den er mit verschiedenen Ereignissen aus seinem Berufsleben und aus seinem privaten Umfeld sowie mit seinen Erfahrungen als Sachverständiger begründete. Mit Eingabe vom 4. März 2025 ergänzte er seinen Antrag um weitere Geschehnisse aus seinem Berufsleben, um den Bedarf für die Ausstellung eines Waffenpasses zu veranschaulichen. Die relevanten Ereignisse werden nachfolgend im Detail beschrieben.

II.4. Ungefähr seit dem Jahr 2015 hat sich nach den Wahrnehmungen des Bf die Situation in seinem Gewerbe verschärft, zumal die Prüfungskriterien durch höhere Prüfungsanforderungen und schwierigere Zugangskriterien ein Wandel ergeben hatte. Dadurch wurde der Bf von verschiedenen Personen angesprochen, ein gutes Gutachten zu erstellen. Beginnend mit dem bloßen Ersuchen, sowie Geldangeboten kam es dann auch rasch zu Drohungen, sollte ein Gutachten schlecht ausfallen.

II.5. Konkretisierend schilderte der Bf einen Vorfall, der sich aus einem derartigen Ansinnen eines Prüfungswerbers ergab, der sich vor ca. drei Jahren zugetragen hatte. Ein Prüfungswerber versuchte handgreiflich zu werden und auf die Ehefrau des Bf loszugehen, was der Bf aber abwehren konnte. Der Bf erstattete auch Anzeige bei der Polizei in C__, ebenso zeigte er einen weiteren Vorfall bei der Polizei in I__ an. Der Bf fühlte sich aber dadurch nicht ausreichend geschützt.

II.6. Der Bf organisierte an seinem Standort in J__ Meister-prüfungen, bei denen es zu mehreren Situationen kam, die er als „heiß" bzw. „heikel" bezeichnete. Insbesondere herrschte eine „andere Umgangsweise, als er es sonst gewöhnt war". Auch das Prüfungskomitee, dem er selbst aber nicht angehörte, fühlte sich von manchen Prüfungskandidaten bedroht.

II.7. Zu konkreten (vom Bf als heikel empfundenen) Situationen befragt schilderte der Bf eine Veranstaltung, bei der eine alkoholisierte Person vom Firmengelände fuhr. Der Bf verständigte deswegen die Polizei die zeitlich diese Personen kurz nach dem Firmengelände anhielt. Eine direkte Konfrontation mit dem Bf entstand insofern nicht.

II.8. Ergänzend schilderte der Bf eine Veranstaltung auf seinem Firmengelände, bei der verschiedene handgeführte Geräte, wie Schneidwerkzeuge präsentiert und zur eigenen Erprobung der Teilnehmer zur Verfügung gestellt wurden. Auch hier kam es zu einem Vorfall mit einer stark betrunkenen Person, deren unvorsichtiger Umgang mit einem dieser Geräte zu einer Eigen- und Fremdgefährdung führte. Aber auch dieser Vorfall konnte durch eine Verständigung der Polizei durch den Bf und deren Einschreiten beendet werden.

II.9. Der Bf schilderte sodann, dass aus diesen Situationen ersichtlich ist, dass sich das Betriebs- und Arbeitsklima in seinem Beruf in den letzten fünf Jahren durch eine Zunahme von Drohungen (selbst wegen Kleinigkeiten) massiv verschärft habe. Beispiele für derartige Drohungen seien z. B., dass jemand ihm sagte, er wisse wo er wohne oder dass jemand seine Frau oder seine Kinder kenne.

II.10. Als konkrete Situation schilderte der Bf eine von ihm durchgeführte Baustellenkontrolle, nach der der dortige Unternehmer ihn anrief und aufforderte, derartige Kontrollen zu unterlassen, ansonsten „komme er bei ihm vorbei". Darüber hinaus kam es aber zu keiner weitergehenden Bedrohungssituation.

II.11. Nachdem die vom Bf geschilderten Vorfälle schon länger zurückliegend erschienen, wurde er auch zu unmittelbaren Vorfällen befragt.

Im Februar 2025 (im Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses vom 16. Februar 2025 zeitlich als „vergangene Woche" eingeordnet) führte der Bf eine über-betriebliche Ausbildung durch, zu der ihm von Berufsschulen Lehrlinge zugewiesen wurden. Diese Personen wiesen einen Migrationshintergrund auf und waren älter als Lehrlinge auf dem „normalen Bildungsweg" (ca. 15 bis 19 Jahre), nämlich bereits Mitte 20 Jahre. Angefangen von störenden Zwischenrufen, die einen durchaus gewaltsamen Inhalt, wie die Ankündigung einer Massenschlägerei, hatten kam es auch dazu, dass der Bf Teilnehmer von der Ausbildungs-veranstaltung verwies.

II.12. Eine dieser Personen warf nach einer Zurechtweisung des Bf im Übungsraum mit Werkzeugen um sich, sodass diese von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung ausgeschlossen wurde.

II.13. Ohne nähere zeitliche Einordnung schilderte der Bf ein Sommerwochenende, an dem ihm ein „Mitbewerber" einen in seinem Kofferraum liegenden Baseball-

schläger zeigte und zum Bf sagte, dass er diesen schon öfter gebraucht habe. Auf die Frage des Bf, ob sie beide ihn jetzt auch brauchen würden, gab er an, dass dies voraussichtlich nicht passieren werde. Zusätzlich gab der Bf an, dass diese Person „emotional unausgewogen" sei und „schnell ausfällig" werde, er ihr aber nicht zutraue, gewalttätig zu werden, sehr wohl aber den Einsatz von Drohungen, wenn sie ihr hilfreich erscheinen würden.

II.14. Ebenfalls ohne zeitliche Einordnung schilderte der Bf einen Sonntagnachmittag, an dem eine „amtsbekannte albanische Gruppe" mit einem schwarzen Audi A8 mit verdunkelten Scheiben bei ihm vorfuhr und drei dunkel gekleidete Männer vor seiner Haustüre standen. Der Bf hatte damals Besuch von einem Freund, mit dem er gerade zu einem Bogenparcours unterwegs war und seine Ausrüstung (Bogen, Armbrust) mitführte. Unter einem Vorwand entfernte sich diese Gruppe wieder.

II.15. Zu einem zeitlich noch gut einordenbaren Ereignis schilderte der Bf einen Vorfall von September 2024 in G__. Er befand sich dort auf einer Messe und ging am Abend mit Kollegen Essen. Beim Verlassen des Lokals wurden der Bf und seine Begleiter von einer Gruppe Männer attackiert. Der Bf konnte diesen Angriff abwehren, ebenso kamen seine Begleiter davon. In der Folge entwickelte sich eine Schlägerei. Der Bf betätigte auch dort den Notruf. Offen blieb, ob es sich um einen gezielten Angriff auf den Bf oder um eine davon losgelöste („zufällige") Begegnung handelte.

II.16. Letztendlich ist der Bf durch seine Auftritte in sozialen Medien, wie z. B. einen eigenen YouTube-Kanal auch dort mit einer großen Bandbreite von Anfeindungen konfrontiert. Diese reichen von fachlicher – aber unrichtiger – Kritik (wie „ein guter Handwerker braucht keine Schutzausrüstung", oder ob ein Hammer mit langem Stiel im Sinne des Hebelgesetzes sinnvoll oder nicht sei), bis hin zu völlig unsachlichen Beleidigungen (wie z. B. „blade Sau"). Der Bf nimmt für derartige Postings die Schutzmechanismen von YouTube in Anspruch.

II.17. Um ein vom Bf insgesamt empfundenes Unsicherheitsgefühl zu unterstreichen schilderte er, dass er bei einem privaten Ausflug mit seiner Familie einen Drogendeal wahrnahm und die Polizei verständigte. Am Abend vor der gegenständlichen Verhandlung fand er in C__, in der Nähe eines Bordells, eine Person auf der Straße liegend und verständigte die Polizei.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Waffenbesitzkarte des Bf wurden in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erhoben. Darüber hinaus wurde der Bf zu seinen Kenntnissen im Umgang mit Waffen – Sportschütze, Training, Teilnahme an Bewerben – befragt.

III.2. Die Feststellungen zur Berufstätigkeit des Bf und zu seinem (sicherlich beachtlichen) Engagement auf seinem Fachgebiet ergeben sich aus den Schilderungen des Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Aus den durchaus leidenschaftlichen Schilderungen des Bf ergab sich der Eindruck, dass der Bf mit Leib und Seele in seinem Beruf tätig ist. Ob dies aber auch dazu führt, dass ihm – um dieses Engagement zu bewahren – ein Waffenpass auszustellen ist. ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Der Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses vom 16. Februar 2025 und dessen Ergänzung vom 4. März 2025 ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und aus der umfassenden Befragung des Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Inwiefern diese Schilderungen die Ausstellung eines Waffenpasses begründen können, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Der Bf schilderte zunächst eher abstrakt einen Wandel im Bereich der Prüfungskriterien für das Pflastergewerbe, im Hinblick auf Geldangebote und Drohungen um „ein günstiges Gutachten zu erwirken". Diese waren für die Beurteilung, ob der Bf auch in Situationen geriet bzw. aktuell gerät, denen am zweckmäßigsten mit dem Einsatz einer Waffe begegnet werden hätte können zu allgemein gehalten.

III.5. Über ergänzendes Befragen des erkennenden Gerichts schilderte der Bf sodann einen Vorfall, der sich vor ca. drei Jahren ereignet hatte und den er auch bei der Polizei angezeigt hatte. Inwiefern dieser Übergriff in zeitlicher Hinsicht für die Ausstellung eines Waffenpasses herangezogen werden kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.6. Auch die Feststellungen zu den Meisterprüfungen in J__ gründen auf den Schilderungen des Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Auch hier blieben die Darstellungen des Bf zunächst allgemein und war auch hier nicht erkennbar, dass für die Beendigung dieser Situationen der Einsatz einer Waffe zweckmäßig gewesen wäre. Das erkennende Gericht gesteht dem Bf auch sehr wohl zu, dass es in seinem Gewerbe und beruflichen Betätigungsfeld zu überaus rauen und womöglich sogar wüsten Verhaltensweisen kommt, die für den Bf aufgrund seines Engagements auch belastend sind, jedoch ist zu hinterfragen, ob diese an den Bedarf zum Führen einer Schusswaffe heranreichen.

III.7. Über ergänzendes Befragen des erkennenden Gerichts, dass der Bf auch hier eine konkrete Situation darstellen solle, schilderte der Bf jene mit einer betrunkenen Person, die vom Firmengelände fuhr. Auch hier wird in rechtlicher Hinsicht zu beurteilen sein, inwiefern in solchen Situationen zunächst das Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes am Zweck-mäßigsten ist.

III.8. Wiederum versuchte das erkennende Gericht durch ergänzendes Befragen konkrete Kenntnisse von Situationen zu erlangen, die die Notwendigkeit zum Führen einer Waffe begründen. Der Bf schilderte den Vorfall mit dem Handgerät, der zu einer Eigen- und Fremdgefährdung führte, der aber auch durch die Verständigung der Polizei beendet werden konnte.

III.9. Ebenso ergeben sich die allgemeinen Drohungen im Umfeld des Bf aus seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht.

III.10. Zu konkreten Bedrohungssituationen befragt schilderte der Bf eine von ihm durchgeführte Baustellenkontrolle. Diese zeigt zwar anschaulich, mit welchen Auseinandersetzungen der Bf beruflich konfrontiert ist, lässt aber den Bedarf zum Führen einer Waffe offen.

III.11. Die Schilderungen zu den Vorfällen bei der überbetrieblichen Ausbildung im Februar 2025 gründen ebenfalls auf den glaubwürdigen Darstellungen des Bf.

III.12. Genauso ist auch der Vorfall zu würdigen, als eine Person auf eine Zurechtweisung mit dem Herumwerfen von Werkzeug reagierte.

III.13. Auch für die Situation mit dem Baseballschläger legt das erkennende Gericht die Aussage des Bf zugrunde. Hier entstand aber der Eindruck, dass der Bf selbst nicht von einer gewaltsamen Situation ausging, für deren Beendigung unmittelbar der Einsatz einer Waffe erforderlich gewesen wäre. Zusätzlich schilderte der Bf auch, in japanischem Kampfsport erprobt zu sein.

III.14. Ebenso schilderte der Bf glaubwürdig den Vorfall mit der „albanischen Gruppe", der sich vor einiger Zeit vor seiner Haustüre ereignete. Zu einer gewaltsamen Konfrontation, die den Einsatz einer Waffe erfordert hätte, kam es damals nicht. Im Übrigen ist in rechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen, dass der Bf Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, mit der er Waffen innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften berechtigter Weise bei sich hat.

III.15. Auch die Schilderung des Vorfalls in G__ gründet auf die glaubwürdige Aussage des Bf.

Losgelöst von einer rechtlichen Beurteilung ist aber schon an dieser Stelle festzuhalten, dass der Bf durch die Ausstellung eines Waffenpasses in Österreich nicht zum Führen einer Waffe in Deutschland berechtigt wäre, zumal das Waffengesetz nur im örtlichen Wirkungsbereich innerhalb Österreichs gilt.

III.16. Die Aktivitäten des Bf auf YouTube ergeben sich aus der glaubwürdigen Aussage des Bf vor dem erkennenden Gericht und dessen Einsichtnahme in die

YouTube-Auftritte des Bf. Außerdem ist es gerichtsbekannt, dass es in sozialen Medien zu dem bedauerlichen Phänomen von „Hass-Postings" kommt.

III.17. Die beiden vom Bf ergänzend geschilderten Vorfälle unterstreichen zwar die vom Bf empfundene Gesamtsituation, aber nicht den Bedarf zum Führen einer Waffe.

Das erkennende Gericht gesteht dem Bf zu, dass er in seinem beruflichen Umfeld mit ausgesprochen schwierigen sozialen Verhältnissen konfrontiert ist. Der Bf gab aber selber an, den Einsatz einer Waffe als ultima ratio zu sehen. Er wolle aber dennoch dazu berechtigt sein, eine Waffe in seinem Auto oder in seiner Tasche bei sich zu haben. Inwiefern diese Verhältnisse im Allgemeinen und die vom Bf geschilderten Ereignisse im Besonderen die Rechtfertigung bzw. den Bedarf zur Ausstellung eines Waffenpasses ergeben, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, lauten:

IV.1.1. § 7 WaffG definiert das „Führen" einer Waffe wie folgt:

„Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie - in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen - in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport)."

IV.1.2. § 8 WaffG normiert die „Verlässlichkeit" folgendermaßen:

„§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

[...]"

IV.1.3. § 10 WaffG regelt die Anwendung der im WaffG enthaltenen Ermessensbestimmungen:

„Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist."

IV.1.4. § 19 Abs. 1 WaffG definiert Schusswaffen der Kategorie B:

„Schusswaffen der Kategorie B
Definition

§ 19. (1) Schusswaffen der Kategorie B sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.
[...]"

IV.1.5. § 21 WaffG regelt u.a. die Ausstellung von Waffenpässen:

„Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.
(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 5/2016, *(Anm. 1)* begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.
[...]"

IV.1.6. § 22 WaffG sieht zu „Rechtfertigung und Bedarf" Nachfolgendes vor:

„Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. (1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er

1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will oder
2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder
3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 SPG) oder
3. es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei oder
4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt."

IV.2. Die Zweite Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV), BGBl. II. Nr. 313/1998 idF BGBl. II Nr. 294/2019, bestimmt:

„Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 2 WaffG eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf beantragte aufgrund der von ihm geschilderten Umstände (siehe Sachverhalt, Punkt II.) in seiner beruflichen Tätigkeit als Pflasterlegemeister, Gerichtssachverständiger und aufgrund seines Engagements innerhalb seines Berufes und seines Gewerbes die Ausstellung eines Waffenpasses.

V.2. In § 21 Abs. 2 WaffG sieht der Gesetzgeber im ersten Satz der Bestimmung drei Tatbestandselemente vor, bei deren Vorliegen ein Waffenpass für Waffen der Kategorie B von der Behörde auszustellen ist. Sowohl die Verlässlichkeit als auch die Vollendung des 21. Lebensjahres sind im in Rede stehenden Fall unbestritten und sohin nicht weiter zu erörtern.

Anders aber verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfs, der vom Bf nachzuweisen ist. Hier ist insbesondere auf § 22 Abs. 2 WaffG Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 22 Abs. 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 leg. cit. jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb

von Wohn- und Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt entgegnet werden kann.

Zur Intention des Gesetzgebers – welche bei der Interpretation von normativen Tatbestandsmerkmalen einfließt – ist auszuführen, dass dem Waffengesetz eine durchgängige Grundhaltung innewohnt, die einen restriktiven Zugang bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen dokumentiert, was sich nicht zuletzt u.a. in der Bestimmung des § 10 WaffG manifestiert, der das öffentliche Interesse „an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren" betont.

In diesem Sinn ist zur Beurteilung der Frage des Bedarfes schon aus der Formulierung, „besondere Gefahren, denen am zweckmäßigsten durch Waffengewalt wirksam begegnet werden kann" abzulesen, dass hier Fallgruppen angesprochen sind, die quasi der ultima ratio des Waffeneinsatzes bedürfen. Demnach sind solche nicht umfasst, die am ehesten durch Deeskalation, durch Anzeigeerstattung oder auch durch den Einsatz von gelinderen Mitteln als dem Führen einer Schusswaffe gelöst werden können.

V.3. Ausgehend von der geltenden Rechtslage ist es nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes alleine Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfes zum Führen genehmigungs-pflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher – macht er eine besondere Gefährdung geltend – im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann (VwGH 3.10.2015, Ra 2015/03/0078). Ferner ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl. VwGH 19.12.2013, 2013/03/0046; 27.01.2011, 2010/03/0072).

Weiterführend reicht auch nicht aus, dass das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe – explizit also Faustfeuerwaffe, Repetier-flinte oder halbautomatische Schusswaffe – zweckmäßig sein kann. Vielmehr ist zum einen glaub-

haft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel also nicht erreicht werden kann; zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (VwGH 14.08.2015, Ra 2015/03/0025). Der Verwaltungsgerichtshof hat ua. auch festgestellt, dass der Antragsteller im Verwaltungsverfahren konkrete Angaben zu der von ihm ausgeübten Tätigkeit zu machen hat und in welchem Ausmaß dies bereits zu Situationen geführt hat, in denen ein Einsatz einer Waffe notwendig gewesen wäre (VwGH 23.042008, 2006/03/0171). Der Antragsteller hat im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 WaffG die geforderte Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. In ständiger Rechtsprechung (vgl. die Erkenntnisse vom 28.11.2013, 2013/03/0130 und 14.08.2015, Ra 2015/03/0025) bestätigt der Verwaltungsgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung erneut.

V.4. Der Bf begründet seinen Bedarf zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B im Wesentlichen damit, dass er (1.) aufgrund seines Engagements im Bereich seines Gewerbes, wie außerordentlichen Zulassungen, der Organisation bzw. Durchführung von Meisterprüfungen, der überbetrieblichen Ausbildung von Lehrlingen und der sich in den letzten Jahren verändernden sozialen Umstände sowie damit, dass er (2.) aufgrund seiner Tätigkeit als Gerichtssachverständiger jeweils erhöhten Gefährdung ausgesetzt sei. Auch seine Präsenz in sozialen Medien zeige eine gesellschaftliche Entwicklung zu einem höheren Aggressionspotential.

Mit seinem Vorbringen vermag der Bf jedoch keinen Bedarf im Sinn der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufzuzeigen, dass er diesen Drohungen, bzw. Umständen im Allgemeinen am zweckmäßigsten mit dem Führen einer Schusswaffe der Kategorie B begegnen könnte.

Hinsichtlich der geschilderten Ereignisse ist dem Bf zwar zuzugestehen, dass ein eine gewisses Eskalationspotenzial dieser Personen signalisiert wird. Jedoch konnten die jeweiligen Situationen durch das Herbeirufen der Polizei kalmiert werden. Eine Gesamtbetrachtung der vom Bf geschilderten Szenarien legt insofern nahe, dass genau jene Vorgehensweise die auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorsieht, für den Bf am zweckmäßigsten war.

V.5. Darüber hinaus hat der Bf zwar angegeben, dass er aufgrund seiner Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein Erfahrung im Umgang mit Waffen verschiedener Art und über verschiedene Distanzen hat. Allerdings ist nach der Auffassung des erkennenden Gerichts zwischen der konzentrierten Verwendung von Waffen im Rahmen eines sportlichen Wettbewerbes und einer Bedrohungssituation zu unterscheiden.

V.6. Diesbezüglich betont auch der Verwaltungsgerichtshof, dass die Abwehr einer allgemeinen Gefahr, wie der rechtswidrigen Verwirklichung des Tatbestands einer gerichtlich strafbaren Handlung (die vorsätzlich begangen wird), nach dem StGB auf dem Boden des Sicherheitspolizeigesetzes den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (dazu zählen insbesondere die Angehörigen des Wachkörpers der Bundespolizei), die für die Sicherheitsbehörde den Exekutivdienst versehen, zukommt (vgl. VwGH 19.12.2013, 2013/03/0017; 22.11.2016, Ra 2016/03/0109). Es kann daher die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen werden, um den offenbar befürchteten Eintritt von Notwehrsituationen hintanzuhalten (VwGH 19.12.2013, 2013/03/0017; 29.01.2015, Ra 2014/03/0061; 22.11.2016, Ra 2016/03/0109; 21.03.2017, Ra 2016/03/0010). Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt (außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen) zu einer Gefährdung Unbeteiligter führen kann, und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengehalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen kann (VwGH 23.08.2013, 2013/03/0081; 18.09.2013, 2013/03/0102; 19.12.2013, 2013/03/0017). Auch eine Selbstgefährdung in einer derartigen Ausnahmesituation kann letztendlich nicht ausgeschlossen werden.

Das erkennenden Gericht verweist deshalb auf gelindere Mittel, die die allgemeine Gefahr von Übergriffen hintanzuhalten vermögen, wie zum Beispiel Vorabinformation bei Verdachtsmomenten an die Sicherheitsbehörden oder Aufklärung der Sicherheitsbehörden über die generelle Situation des Bf, sodass diese gezielt ihren gesetzlichen Auftrag nachkommen können (vgl. VwGH 19.06.2015, Ra 2015/03/0036).

V.7. Zusammengefasst ist also festzuhalten, dass dem Bf ein Nachweis des Bedarfs gemäß § 21 Abs. 2 iVm § 22 Abs. 2 WaffG nicht gelungen ist. Insbesondere hat sich im Hinblick auf die von ihm geschilderten Bedrohungsszenarien zunächst ergeben, dass deren Darstellung in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zunächst eher allgemein gehalten war. Erst über Aufforderung des erkennenden Gerichts schilderte der Bf Ereignisse, die zum Teil aber schon länger zurücklagen. Auch die tatsächliche Verständigung der Sicherheitsbehörden – wie diese in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorgesehen ist – hat ergeben, dass jeweils deren Einschreiten eine rasche und zweckmäßige Abhilfe schaffen konnte.

V.8. Darüber hinaus hat der Bf seine berufliche Tätigkeit als Landesberufsgruppensprecher, im Rahmen von Meisterprüfungen, überbetrieblichen Ausbildungen, außerordentlichen Zulassungen sowie als Gerichtssachverständiger und auch seine Auftritte in sozialen Medien geschildert. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausstellung eines Waffenpasses im Zusammenhang mit einer bestimmten Berufstätigkeit ist allerdings restriktiv.

V.9. Im Hinblick auf ärztliche Berufstätigkeiten hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit dem Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Bedarfes bereits umfassend auseinandergesetzt (vgl. z. B. VwGH 22.10.2012, 2012/03/0073; 13.10.2015, Ra 2015/03/0078; 25.10.2017, Ra 2017/03/0093).

Als Beispiele für betroffene Berufsgruppen kann aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf nachfolgende Beispiele verwiesen werden:

V.9.1. Demgemäß führte der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf einen Facharzt für Psychiatrie, der mit psychotischen und teilweise auch forensisch auffälligen Patienten konfrontiert war, aus, dass entgegen dem Vorbringen dieses Arztes in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits hinreichend geklärt wurde, unter welchen Voraussetzungen der Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen im Sinne des § 22 Abs. 2 iVm § 21 Abs. 2 WaffG vorliegt.

Danach ist es alleine Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfes zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am Zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher im Verwaltungsverfahren konkret und in substantieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableite, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwachse und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handle, der am Zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden könne. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährlichkeit nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann; zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl. etwa VwGH vom 23.08.2013, 2013/03/0081/mwN).

V.9.2. Auch dazu, dass ein Tankstellenpächter nächtliche Geldtransporte von seiner (abgelegen liegenden) Tankstelle zu einem Nachttresor durchzuführen habe und es auch schon tatsächlich zu bedrohlichen Vorfällen gekommen sei, ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes restriktiv.

Die Behörde hat einen Waffenpass auszustellen, wenn sowohl die Verlässlichkeit im Sinn des § 6 WaffG als auch der Bedarf iSd § 17 Abs 2 iVm mit § 18 WaffG

gegeben ist. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist die Ausstellung des Waffenpasses zu versagen (hier: Tankstellenpächter, Versagung des Waffenpasses wegen der Möglichkeit, die Tageseinnahmen während des Tages in Teilbeträgen zum Geldinstitut zu bringen und am Wochenende den Einwurf in den Nachttresor und Tagtresor der Bank vorzunehmen bzw. darüber hinaus die Möglichkeit, während der Öffnungszeiten der Postämter die in dieser Zeit anfallenden Beträge bei einem Postamt einzuzahlen. Die in den Abendstunden anfallenden Einnahmen könnten in einem entsprechenden Tresor in der Tankstelle bis zum nächsten Tag aufbewahrt werden). [vgl. z. B. VwGH 25.05.1994, 94/20/0008; 18.09.1997, 97/20/0166]

V.9.3. Sogar zur Durchführung von Geldtransporten hat der Verwaltungsgerichtshof vielfach ausgesprochen, dass die Durchführung von Geldtransporten und selbst das Mitführen von sehr hohen Geldbeträgen nicht schon an sich eine Gefahr darstellt (VwGH 29.01.2015, Ra 2014/03/0061). Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof erkannt, dass es zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr, wie der Verwirklichung des Tatbestands einer gerichtlich strafbaren Handlung (Raub, § 142 StGB) die Sicherheitsbehörden mit dem dazugehörigen Exekutivdienst gibt. Auf diesen Umstand ist auch vor dem Hintergrund hinzuweisen, als die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation mit Waffengewalt zu einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter führen kann und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit solcher Situationen mit sich bringen kann (VwGH 19.12.2013, 2013/03/0017 mwN)

V.10. Auch der vorliegende Fall lässt sich mit Hilfe dieser höchstgerichtlichen Leitlinien lösen und hat sich ergeben, dass die Umstände des Einzelfalles im Hinblick auf die Berufsausübung des Bf an sich keinen Bedarf für einen Waffenpass erkennen lassen.

V.11. Zusammengefasst ist also festzuhalten, dass dem Bf ein Nachweis des Bedarfes gemäß § 21 Abs. 2 iVm § 22 Abs. 2 WaffG nicht gelungen ist. Kann der Antragsteller einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht nachweisen, so liegt gemäß § 10 WaffG die Ausstellung im Ermessen der Behörde. Das eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einen Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG nahekommen.

Eine positive bedarfsunabhängige Ermessensentscheidung war im konkreten Fall nicht zu treffen, da die vom Bf geltend gemachten Umstände nicht an einen Bedarf heranreichen und darüber hinaus das öffentliche Interesse der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 10 WaffG – sehr hoch zu veranschlagen ist (vgl. VwGH 18.09.1997, 95/20/0586; 19.02.1998, 97/20/0702; 28.02.2006, 2005/03/0041).

Ergänzend ist in den konkreten Situationen des Bf zur Gefahrenerhöhung insbesondere auf die Gefährdung Unbeteiligter (z. B. weitere Teilnehmer einer Ausbildungs- bzw. Schulungsveranstaltung, Mitglieder eines Prüfungskomitees) auszuführen, dass deren Gefährdung in Betracht gezogen werden muss. Eine Selbstgefährdung des Bf und eine Fremdgefährdung unbeteiligter Dritter beim Waffeneinsatz, wodurch der Bf erst recht einer Gefährdungssituation ausgesetzt wäre, anstelle diese zu beenden kann daher ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

V.12. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben dargestellten, ständigen, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abwehr von Gefahren durch die Sicherheitsbehörden (vgl. VwGH 19.12.2013, 2013/03/0017; 29.01.2015, Ra 2014/03/0061; 22.11.2016, Ra 2016/03/0109; 31.01.2017, Ra 2016/03/0010), 29.01.2015, Ra 2014/03/0061; 22.11.2016, Ra 2016/03/0109; 31.01.2017, Ra 2016/03/0010), zur Erhöhung einer Gefährdung durch den Einsatz von Waffen (VwGH 23.8.2013, 2013/03/0081; 18.9.2013, 2013/03/0102; 19.12.2013, 2013/03/0017), sowie zur Ermessensentscheidung für die Ausstellung eines Waffenpasses (VwGH 18.9.1997, 95/20/0586; 19.2.1998, 97/20/0702; 28.2.2006, 2005/03/0041), sowie jüngst VwGH 29.7.2020, Ra 2020/03/0080.

VI.3. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der umfassenden – und insbesondere einheitlichen – restriktiven Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausstellung von Waffenpässen auch für durchaus exponierte Berufsgruppen, die auch mit jener des Bf vergleichbar sind (siehe dazu die zu Punkt V.9. wiedergegebene Judikatur).

VI.4. Die Revision ist auch deshalb unzulässig, da die Beantwortung der Frage, ob sich konkret der Bf in einer bedarfsbegründenden Gefahrensituation befindet, die am Zweckmäßigsten durch das Führen einer Schusswaffe der Kategorie B

abgewendet werden kann, nicht zur Verallgemeinerung eignet und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer